NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

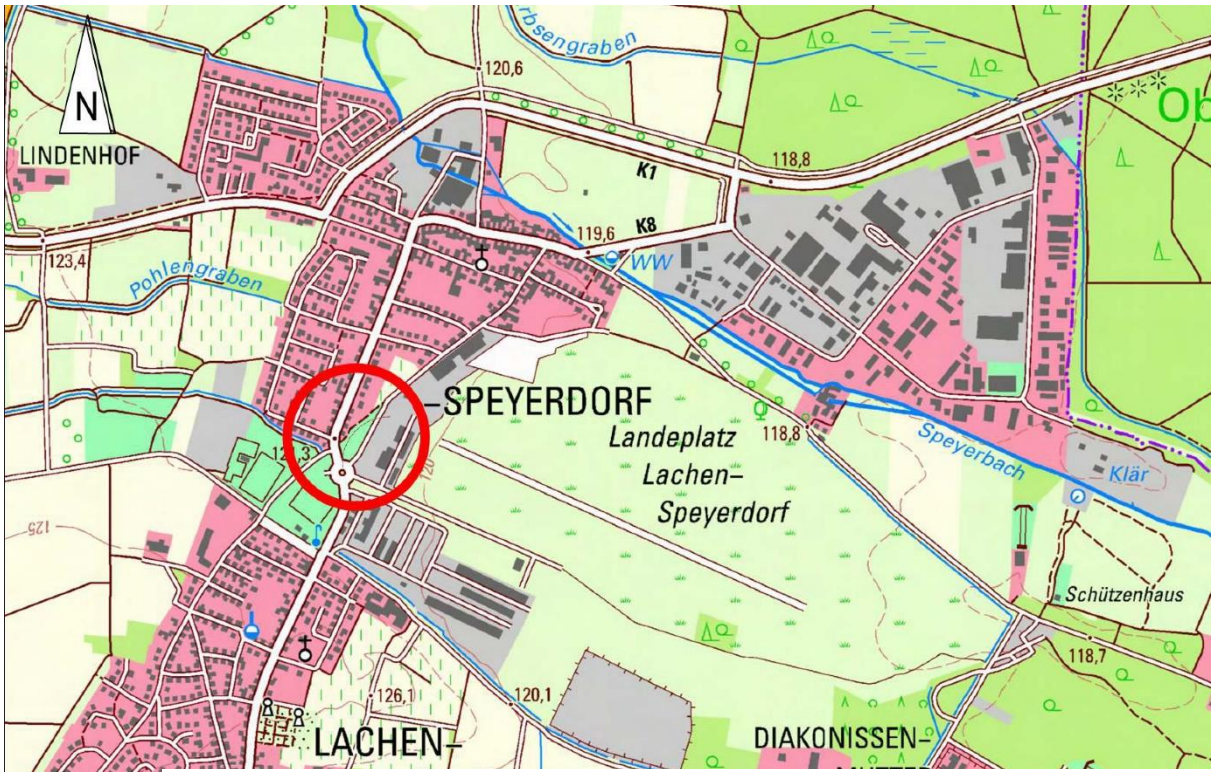

Bebauungsplan-Entwurf

„Flugplatz Abschnitt West“

V. Änderung

In den Ortsbezirken Lachen-Speyerdorf und Duttweiler

Textliche Festsetzungen

Stand: 02. September 2021

Fachbereich 2
Stadtentwicklung und Bauwesen
Abt. 220 Stadtplanung
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

1 Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für den Gemeinbedarf ist mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrhaus“ festgesetzt.

Innerhalb der Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr, insbesondere der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Werkstatt auch Sozial-, Schulungs- und Seminarräume, Umkleideräume, Duschen, Technikräume, Lagerflächen und –räume sowie Übungsflächen, Waschplätze, Stellplätze und Zufahrten.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Planzeichnung festgesetzt durch:

2.1.1 die zulässige Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m § 19 BauNVO,

2.1.2 die Höhe baulicher Anlagen, gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO, als maximale Gebäudehöhe ($GH_{max.}$)

Als Gebäudehöhe ($GH_{max.}$) gilt der höchste Punkt einer baulichen Anlage über der Bezugshöhe NHN (Normalhöhennull), gemessen am höchsten Punkt der Oberkante der obersten Geschossdecke bzw. der Dachhaut.

2.1.3 Die maximale Gebäudehöhe wird für den Bereich A mit 129,0 m ü. NHN, für den Bereich B mit 136,0 m festgesetzt.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 - 23 BauNVO)

3.1 Es gilt die abweichende Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude mit seitlichem Grenzabstand aber mit einer Gebäudelänge über 50 m zulässig sind.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Stellplätze sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die landesrechtlichen Bestimmungen über Abstände und Abstandsflächen (§ 8 LBauO) bleiben unberührt.

5 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ mit einer Breite von 2,5 m festgesetzt.

6 Geh- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende Telekommunikationsleitung wird zugunsten des Versorgungsträgers Inexio ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Führung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen.

7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der umliegenden Wohnnutzungen vor Lärm durch den Betrieb der Feuerwehr ist zwischen der Fahrzeughalle und dem Feuerwehrturm entsprechend der zeichnerischen Festsetzung eine 5,5 m hohe Lärmschutzwand zu errichten und zu begrünen.

8 Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB)

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser der befestigten Stellplatzflächen sowie das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser, soweit dies nicht als Brauchwasser genutzt werden kann, sind, aufgrund der Vorbelastung des Bodens durch Altablagerungen, über eine vollständig abgedichtete Retentionsmulde abzuleiten. Diese ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche anzulegen.

Innerhalb dieser Fläche ist die Anlage von offenen, grasbewachsenen Gräben zur Ableitung des Niederschlagswassers zulässig. Die Fläche ist wie folgt zu entwickeln: Initialansaat mit einer standortgerechten Gräser-/Kräutermischung (Regionale Feuchtwiesenmischung mit mind. 50 % Kräuteranteil) sowie lockere Gehölzpflanzung (max. 10 % der Fläche) mit standortgerechten und heimischen Gehölzen (siehe Pflanzen gem. Artenlisten). Die Fläche ist soweit entwässerungstechnisch möglich, extensiv zu pflegen (1 bis 2 mal Mahd pro Jahr und Abfuhr des Mahdgutes); stellenweise kann auch eine freie Vegetation zugelassen werde.

9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

9.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

9.1.1 Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvogelarten und Fledermäusen

Auf Grundlage des § 39 BNatSchG sind Rodungen von Gehölzen sowie die Vorbereitung des Baufelds nur in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar zulässig.

9.1.2 Erhalt von Höhlen- und Höhlenerwartungsbäumen

Die im Geltungsbereich gekennzeichneten Höhlenbäume und Höhlenerwartungsbäume sind zu erhalten. Die Verkehrssicherheit ist im Vorfeld von einem Baumsachverständigen zu prüfen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Sind Rodungen vorzunehmen, sind im Vorfeld Höhlensichtungen durchzuführen.

9.1.3 Inspektion von Bäumen auf Fledermausbesatz

Im Winterhalbjahr zu rodende Bäume sind zur Vermeidung von Fledermausgefährdungen auf Besatz zu prüfen. Bei positivem Befund ist vor Ort von der ausführenden Fachkraft über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

9.1.4 Einbau von Fledermaussteinen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind mindestens fünf Fledermaus-Quartiersteine an einer geschützten, vom Tagesbetrieb abgewandten Gebäudeseite in die Außenwand einzubauen.

9.1.5 Errichtung einer Zaunanlage

Zum Schutz der Reptilien ist ab Bauaufnahme ein Reptilienzaun entlang der Außengrenze des Plangebietes im Norden und Westen zu errichten. Vor Beginn und während

der Wurzelstockrodung ist das Gelände fachkundig auf Reptilienbesatz zu kontrollieren. Ggf. vorkommende Individuen sind aus der Gefahrenzone zu verbringen.

9.1.6 Ersatzhabitate

Während des Baustellenbetriebs sind außerhalb des Baufensters temporäre Ersatzhabitate für Reptilien anzulegen.

9.1.7 Ökologische Bauüberwachung

Bestellung einer ökologischen Bauüberwachung bei Vorbereitung und Durchführung von Baufeldfreimachungen/Rodungen, Erdbauarbeiten und Erschließung. Die ökologische Baubegleitung muss entsprechend qualifiziert sein. Sie ist im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

9.1.8 Insektenfreundliche Beleuchtung

Außenbeleuchtungen sind energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich auszubilden. Eine Lichteinwirkung hat nur auf die zu beleuchtende Fläche zu erfolgen.

9.2 **Sonstige Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen**

9.2.1 Im Rahmen des zeitlich andauernden Baustellenbetriebes ist eine sukzessive Begrünung zu vermeiden.

9.3 **Erhalt von Gehölzen**

Die in der Planzeichnung mit einer Pflanzbindung gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten und gegen Beschädigung während der Baumaßnahmen zu schützen. Die Verkehrssicherheit ist im Vorfeld von einem Baumsachverständigen zu prüfen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

9.4 **Neupflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen**

9.4.1 Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind von Versiegelung freizuhalten sowie zu begrünen und zu unterhalten.

9.4.2 Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen oder 10 m² Strauchpflanzungen herzustellen (vgl. Pflanzempfehlung – Hinweis Ziffer 12.1). Die nach der Festsetzung Ziffer 9.5.1 vorzunehmenden Anpflanzungen werden angerechnet.

9.4.3 Je 4 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.

Die für die Baumpflanzung vorgesehenen Baumgruben müssen ein Mindestvolumen von ca. 12 m³ besitzen und sind mit Baumsubstrat aufzufüllen. Die Pflanzscheiben sind in einer Mindestgröße von 4 m² von jeglicher Versiegelung freizuhalten und vor Befahren zu sichern.

Die nach den Festsetzungen Ziffer 9.5.1 und Ziffer 9.5.2 vorzunehmenden Anpflanzungen werden angerechnet.

9.4.4 Dachflächen sind zu mindestens 80 % zu begrünen. Die Begrünungsflächen sind mit einer standortgerechten Gras-Kräuter-Mischung anzusäen oder zu bepflanzen. Die Substratdicke muss mindestens 10 cm betragen.

9.4.5 Für alle Baum- und Strauchpflanzungen gilt:

9.4.5.1 Die vorzunehmenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

9.4.5.2 Baumpflanzungen müssen folgende Mindestqualität erfüllen: Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20-25 cm, Wurzelraum mind. 12 m³.

9.4.5.3 Strauchpflanzungen müssen folgende Mindestqualität erfüllen: dreimal verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 70 – 100 cm.

9.4.6 Die im Plangebiet zu pflanzenden Arten sind in Abhängigkeit vom konkreten Standort auszuwählen. Als Empfehlung kann die Liste in den Hinweisen unter Ziffer 12.1 herangezogen werden.

9.5 Externe Ausgleichsfläche

Im Bereich der in der Planzeichnung als externe Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Ökokontofläche „Binsloch“ (Flurstück 2792/4 teilweise) ist ein Baum- und Gehölzbestand herzustellen, der die ökologischen Baumstrukturen und –funktionen des Eingriffsstandortes aufgreift. Der rechnerisch mittlere Pflanzabstand soll dabei ca. 15 m betragen, so dass auf einer Gesamtfläche von rund 7.000 m² etwa 40 Baumexemplare anzupflanzen sind. Darüber hinaus sind künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:3 anzusetzen, so das hier mindestens 15 Nisthilfen erforderlich sind.

9.6 Monitoring

Die Herstellung und Wirksamkeit der unter Ziffer 9 festgesetzten Maßnahmen ist im Jahr ihrer Anlage seitens der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen und im Turnus von 5 Jahren zu kontrollieren. Sollte sich dabei zeigen, dass die Kompensationsmaßnahmen ungenügend umgesetzt wurden, sind Nachbesserungen durch den Flächeneigentümer vorzunehmen. § 4c BauGB gilt entsprechend.

10 KENNZEICHNUNG (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb einer Fläche die im Altlastenkataster als Altlastenfläche mit der Reg.Nr. 31600000-220 aufgeführt ist. Die Fläche diente laut Erhebungsbogen im Zeitraum von 1958 bis 1965 als Gemeindemüllplatz der Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und Siedlungsabfällen.

Die Fläche ist in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

Sofern weitere Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) als Obere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auf die Standardauflagen der SGD Süd wird verwiesen.

11 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Archäologische Verdachtsfläche

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um den Befund eines römischen Gräberfelds (Fdst. Lachen-Speyerdorf 20), westlich des Plangebietes, welches auch in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt ist.

An- und Abflugflächen, seitliche Überhangfläche der Start- und Landebahn

Der Geltungsbereich liegt gemäß Planeintrag innerhalb der An- und Abflugflächen sowie der seitlichen Überhangflächen der Start- und Landebahn des Flugplatzes. Zur Sicherheit des Flugverkehrs sind die Bestimmungen der „Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 2. Mai 2013, zu beachten (die Richtlinie ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt). Innerhalb der in der Richtlinie festlegten Schutzbereiche sind bauliche Anlagen und Anpflanzungen, die über die Hindernisbegrenzungsfläche hinausragen können, nicht zulässig. Gemäß Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist der Flugplatz als Flugplatz mit der Codezahl 1 einzustufen.

12 HINWEISE

12.1 Pflanzempfehlung

Arten für trockenere Standorte

Bäume

Acer campestre (Feldahorn)	*Pyrus pyraster* (Wildbirne)
Betula pendula (Birke)	*Quercus petraea* (Traubeneiche)
Carpinus betulus (Hainbuche)	*Sorbus aria* (Mehlbeere)
Castanea sativa (Edelkastanie)	*Sorbus torminalis* (Elsbeere)
Prunus avium ssp. avium (Vogelkirsche)	*Tilia cordata* (Winter-Linde)

Obstbäume

Juglans regia (Walnuss)	*Prunus avium ssp. juliana* (Süßkirsche)
Mespilus germanica (Echte Mispel*)*	*Prunus cerasus* (Sauer-/Weichselkirsche)
Morus alba (Weißer Maulbeerbaum)	*Prunus dulcis* (Mandel)
Morus nigra (Schwarzer Maulbeerbaum)	*Prunus persica* (Pfirsich)
Pyrus communis (Birne)	*Sorbus domestica* (Speierling
Prunus armeniaca (Aprikose)	

Sträucher

Acer campestre (Feldahorn)	*Prunus mahaleb* (Felsenkirsche)
Acer monspessulanum (Frz. Maßholder)	*Prunus spinosa* (Schlehe, Schwarzdorn)
Amelanchier ovalis (Felsenbirne)	*Rhamnus catharticus* (Kreuzdorn)
Berberis vulgaris (Berberitze, Sauerdorn)	*Rosa caesia* (Blaugrüne Rose)
Carpinus betulus (Hainbuche)	*Rosa canina* (Hunds-, Heckenrose)
Cornus mas (Kornelkirsche)	*Rosa jundzillii* (Rauhblättrige Rose)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	*Rosa nitidula* (Glanzrose)
Crataegus monogyna (Eingriffl. Weißdorn)	*Rosa obtusifolia* (Stumpfblättrige Rose)
Hippophaë rhamnoides (Sanddorn)	*Rosa pimpinellifolia* (Bibernell-Rose)
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	*Rosa rubiginosa* (Weinrose)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)	*Rosa tomentosa* (Filzrose)
Prunus cerasifera (Kirschpflaume, Wildform*)*	*Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball)

Arten für frische bis feuchte Standorte

Bäume

Acer platanoides (Spitzahorn)	*Populus nigra* (Schwarzpappel)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	*Populus tremula* (Zitterpappel)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)	*Prunus padus* (Traubenkirsche)
Alnus incana (Graerle)	*Quercus robur* (Stieleiche)
*Betula pendula (*Birke)	*Salix alba* (Silberweide)
Carpinus betulus (Hainbuche)	*Salix caprea* (Salweide)

Fagus sylvatica (Rotbuche)	*Salix fragilis* (Bruchweide)
Fraxinus excelsior (Esche)	*Sorbus aucuparia* (Eberesche, Vogelbeere)
Malus sylvestris (Holzapfel)	*Tilia cordata* (Winterlinde)
Populus alba (Silberpappel)	*Tilia platyphyllos* (Sommerlinde)

Obstbäume

Cydonia oblonga (Quitte)	*P. domestica ssp. insititia* (Pflaume)
Malus domestica (Apfel)	*P. domestica ssp. insititia var. italica* (Reneclaude)
Prunus domestica ssp. domestica (Zwetschge)	*P. domestica ssp. insititia var. juliana* (Haferpflaume)
P. domestica ssp. domestica var. syriaca (Mirabelle)	*P. domestica ssp. insititia var. pomariorum* (Ziparte)

Sträucher

Acer campestre (Feldahorn)	*Rhamnus frangula* (Faulbaum)
Berberis vulgaris (Berberitze, Sauerdorn)	*Rosa agrestis* (Ackerrose*)*
Carpinus betulus (Hainbuche)	*Salix aurita* (Ohrweide)
Cornus mas (Kornelkirsche)	*Salix caprea* (Salweide)
Corylus avellana (Haselnuß)	*Salix cinerea* (Grauweide)
Crataegus laevigata (Zweigriffl. Weißdorn)	*Salix fragilis* (Bruchweide)
Crataegus monogyna (Eingriffl. Weißdorn)	*Salix purpurea* (Purpurweide)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	*Salix triandra* (Mandelweide)
Ilex aquifolium (Stechpalme)	*Salix viminalis* (Korbweide)
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	*Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)	*Sambucus racemosa* (Traubiger Holunder)
Prunus padus (Traubenkirsche)	*Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball

12.2 **Archäologische Denkmalpflege**

12.2.1 In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um den Befund eines römischen Grubenfelds westlich des Geltungsbereichs der o.g. Maßnahme (Fdst. Lachen-Speyerdorf 20).

12.2.2 Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstelle archäologische Funde zu erwarten sind.

12.2.3 Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeite bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d.h. , mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können.

12.2.4 Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.
2. Die auszuführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBI., 1978, S. 159ff), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBI. 719) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden den Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit entsprechende Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten des Bauträgers/ Bauherrn finanzielle Beträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Es wird extra darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

12.2.5 Die Punkte 1 bis 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflage zu übernehmen.

12.3 **Kampfmittel**

Aufgrund der bekannten flächigen Bombardierung des Gebietes im Bereich der genannten Altablagerung wurde im Jahr 2018 das Plangebiet auf potentielle Metallkörper im Untergrund bis ca. 5-6 m unter Geländeoberfläche untersucht. Insgesamt konnten 13 Anomaliezonen festgestellt werden. Diese Metallkörper-Anomalien sind aufgrund von Signalstärke, Größe und Form als Kampfmittelverdachtszonen einzustufen. Die maximale scheinbare Objekttiefenlage beträgt ca. 2,5 m.

Aufgrund dieser Anomalien wurde eine Kampfmitteluntersuchung durchgeführt, welche mittels sprenggeschütztem Bagger die Funde freilegte und identifizierte. Dabei wurden keine Hinweise auf Kampfmittel gefunden. Bei den ferromagnetischen Störkörpern handelte es sich um Bauschuttreste und anthropogenen Eisenschrott. Allerdings konnten 3 Anomalien aufgrund der direkten Nähe zu den Bäumen nicht untersucht werden. Für diese Flächen konnte keine Kampfmittelfreigabe erteilt werden. Zwei von den drei Anomalien liegen in einem Bereich, die später durch den Neubau des Feuerwehrhauses überplant werden, weshalb hier die Kampfmitteluntersuchung im Rahmen der Bauausführung erfolgt. Die dritte Anomalie befindet sich in der Nähe eines Höhlenerwartungsbaumes. Im Rahmen der Bauausführung wird darauf geachtet den Baum soweit es möglich ist zu erhalten, um die Kampfmitteluntersuchung ohne Fällung durchzuführen.

12.4 **Vorschriften**

Die der Planung zu Grunde gelegten Gesetze und Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Neustadt an der Weinstraße, den

S T A D T V E R W A L T U N G

gez. Marc Weigel

Oberbürgermeister